

Wir möchten mit emw-Strom 2019 beliefert werden.

(Gültig in den Gemeinden Mainhardt und Wüstenrot für eine Abnahmemenge bis zu 10.000 kWh im Jahr)

Vertragspartner (Kunde)

Abnahmestelle (falls abweichend)

Vorname, Name:		Auftragsnummer:	
Straße, HNr.:		Straße, HNr.:	
PLZ und Ort:		PLZ und Ort:	
Email:		Telefonnummer:	

Eintarifzähler

Zweitarifzähler

Mitglied im Verein: _____

Bonus von 25 € wird Ihrem Verein nach Ablauf der Widerrufsfrist gutgeschrieben.

Hiermit beauftragen wir die Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH & Co. KG (emw), Hauptstraße 1, 74535 Mainhardt, mit der Stromlieferung an oben genannte Adresse zu folgenden Vertragsbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für emw-Strom (AGB emw):

Preise:

Grundpreis pro Jahr		Netto	Brutto	Verbrauchspreis pro kWh		Netto ¹⁾	Brutto ²⁾
Eintarifzähler	Euro	89,07	105,99	Tagstrom (HT)	Cent	13,149	26,90
Zweitarifzähler	Euro	126,05	150,00	Nachtstrom (NT) ³⁾	Cent	10,376	23,60

Im Grundpreis ist die Zählermiete für einen Ein- oder Doppeltarifzähler und eine Jahresabrechnung enthalten. ¹⁾Die hier angegebenen Netto-Verbrauchspreise enthalten die Netzentgelte sowie die §18 AbLaV-Umlage, jedoch keine Stromsteuer, keine EEG-Umlage, keine KWK-Umlage, keine §19 Umlage nach StromNEV, keine Offshore-Haftungsumlage und keine Mehrwertsteuer. ²⁾Die hier angegebenen Brutto-Verbrauchspreise enthalten die Nettopreise zuzüglich EEG-Umlage (z.Zt. 6,405 Ct/kWh), KWK-Umlage (z.Zt. 0,280 Ct/kWh), §19 Umlage (z.Zt. 0,305 Ct/kWh), Offshore-Haftungsumlage (z.Zt. 0,416 Ct/kWh), Stromsteuer (z.Zt. 2,05 Ct/kWh) und Mehrwertsteuer (z.Zt. 19 %). Durch Änderungen dieser Preisbestandteile können sich die Bruttopreise während der Vertragslaufzeit ändern. Preisänderungen werden uns mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich mitgeteilt (vgl. AGB emw-Strom, Nr. 7.7) und auf der Internetseite der Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH & Co. KG www.emw-energie.de veröffentlicht. **Die o.g. Nettopreise garantiert uns die emw bis 31.12.2019.** ³⁾Die Bruttopreise sind gerundet. ³⁾Gilt nur für Zweitarifzähler zu den NT Schaltzeiten des jeweiligen Netzbetreibers.

Laufzeit, Kündigung:

Der Vertrag hat eine Vertragslaufzeit bis zum 31.12. des jeweiligen Lieferjahres ab Lieferbeginn. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

Vertragsbedingungen und Lieferbeginn:

Die AGB der emw sind Vertragsbestandteil. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Vertragsbestätigung zustande. Der Vertrag beginnt nach Ablauf der Kündigungsfrist und Freiwerden beim bisherigen Energielieferanten sowie der vollständigen Regelung der Netznutzung.

Vollmachten (zum Vollzug der Energiebelieferung erforderlich):

Wir bevollmächtigen die emw, sämtliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die mit dem Wechsel des Stromlieferanten, insbesondere der Ablesung und Regelung der Netznutzung, in Verbindung stehen und die erforderlichen Verträge (z.B. Netznutzungsvertrag) für uns als Kunden abzuschließen. Die emw ist befugt, Unter-vollmachten zu erteilen.

Bisheriger Stromlieferant	Kundennummer	Zählernummer	Jahresverbrauch
Datum bei Neueinzug	Zählerstand bei Neueinzug		

Zählerablesung und Jahresabrechnung:

Auf Basis des von uns angegebenen Jahresverbrauchs errechnet die emw unseren monatlichen Abschlagsbetrag. Einmal jährlich erfolgt die Zählerablesung und wir erhalten die Jahresendabrechnung. Außerhalb des Netzgebietes der emw werden die Zählerstände zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels vom jeweiligen Netzbetreiber mitgeteilt. Liegt der emw kein Zählerstand vor, wird der Verbrauch aufgrund anerkannter statistischer Verfahren aufgeteilt.

Zahlung, SEPA-Lastschrift

Zahlungen per Lastschriftverfahren erfolgen auf Basis des folgenden **SEPA- Lastschriftmandats**:

Zahlungsempfänger: Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH & Co. KG (emw), Hauptstraße 1, 74535 Mainhardt
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE44ZZZ00000083567

Hiermit ermächtige ich die emw, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der emw auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Innerhalb einer Frist von acht Wochen, die mit der Belastung des Betrags von meinem Konto beginnt, kann ich die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:

Vorname und Name	Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut:

Name des Kreditinstituts	Bank Identifier Code (BIC)	International Bank Account Number (IBAN)



Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Einwilligung zur Datenverarbeitung

Die emw speichert und verarbeitet die in diesem Vertrag erhobenen persönlichen Daten (z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer) sowie die vertraglichen Daten (dazu gehören Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) zum Zwecke der Vertragsabwicklung. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei beachtet (vgl. Ziffer 12. AGB emw-Strom)

(falls gewünscht, bitte ankreuzen)

Ich möchte über Produkte sowie Dienstleistungen der emw informiert werden und bin damit einverstanden, dass die emw hierzu meine in diesem Vertrag angegebenen Daten zum Zweck an mich per Telefon / E-Mail gerichteter Werbung für eigene Produkte und / oder Dienstleistungen (z.B. Vertragsangebote, Informationen über Sonderangebote, Rabattaktionen) sowie zu Marktforschungszwecken verwendet.

Meine Einwilligung zur Datenverarbeitung kann ich jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf der Einwilligung zur Datenverarbeitung ist zu richten an:

Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH & Co. KG (emw), Hauptstraße 1, 74535 Mainhardt; Tel.: 0791/401-486, Fax: 0791/401-401, E-Mail: info@emw-energie.de.

Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, ich habe dem ausdrücklich zugestimmt oder die emw ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH & Co. KG (emw), Hauptstraße 1, 74535 Mainhardt; Tel.: 0791/401-486, Fax: 0791/401-401, E-Mail: info@emw-energie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Fax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das auf unserer Internetseite (www.emw-energie.de) bereitgestellte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Die Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH & Co. KG für Stromlieferung (AGB emw-Strom) mit Stand vom 01.01.2019 habe ich erhalten. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass diese Vertragsbestandteil sind.

Mit meiner Unterschrift erteile ich den emw den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an Strom an die in diesem Vertrag genannte Verbrauchsstelle zu liefern. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der emw zustande. Diese erfolgt spätestens 14 Tage nach Absendung Ihres Auftrages an die emw.

Über mein vertragliches Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen aus dem Widerruf sowie mein Widerrufsrecht zur Einwilligung der Verarbeitung meiner persönlichen Daten bin ich umfassend informiert und habe diese zur Kenntnis genommen

Ort, Datum



Unterschrift

Das nachfolgende Muster-Widerrufsformular ist vom deutschen Gesetzgeber vorgegeben, weshalb wir Ihnen dieses inhaltsgleich im Folgenden für einen eventuellen Vertragswiderruf zur Verfügung stellen.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück.)

An: Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH & Co. KG
Hauptstraße 1
74535 Mainhardt
info@emw-energie.de

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des / der Verbraucher(s)

Anschrift des / der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des Verbrauchers (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH & Co. KG für Stromlieferung (AGB emw-Strom) Stand 01.01.2019

1 Wann kommt der Stromliefervertrag zustande, wann ist Lieferbeginn?

1.1 Der Stromliefervertrag kommt durch Bestätigung der emw in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Tatsächlich kann erst geliefert werden, wenn alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

1.2 Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2 Wie und in welchem Umfang liefern die emw Strom?

2.1 Die emw liefern Ihnen Ihren gesamten Strombedarf an Ihre vertraglich benannte Verbrauchsstelle. Verbrauchsstelle ist die Eigentumsgrenze des auf die (ggf. jeweilige) Messstelle bezogenen Netzzanschlusses. Messstelle ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die emw, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu Ihren möglichen Ansprüchen gegenüber dem Netzbetreiber vergleichen Sie Ziffer 10. Die emw ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die emw an der Lieferung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der emw nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3 Wie wird der Stromverbrauch ermittelt, wie erfolgt die Ablesung der Zählerstände?

3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch die Messeinrichtungen (Zähler) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt.

3.2 Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt von Seiten des Messstellenbetreibers, Messdienstleisters, Netzbetreibers oder seitens der emw. Sie sind verpflichtet, dem Ablesepersonal nach Vorzeigen des Ausweises Zutritt zu den jeweiligen Messeinrichtungen zu ermöglichen. Der Ablesetermin wird Ihnen zuvor schriftlich mitgeteilt oder durch Aushang im jeweiligen Haus bekannt gegeben. Mindestens ein Ersatztermin ist dabei mit anzubieten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zum Zweck der Ablesung zugänglich sind. Wird dem Ablesepersonal der Zutritt zur Messeinrichtung verweigert oder ist die Messeinrichtung nicht zugänglich, können Ihnen dadurch entstandene Kosten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden.

3.3 Die emw, der Messstellenbetreiber oder –dienstleister oder der Netzbetreiber können von Ihnen verlangen, Ihre Messeinrichtungen selbst kostenfrei abzulesen. Die emw wird Sie rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Sie können einer Selbstablesung widersprechen, wenn Ihnen diese nicht zugemutet werden kann.

3.4 Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie Fehler an, so können die emw und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn Sie eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornehmen.

3.5 Sie können von der emw jederzeit verlangen, die Prüfung der Messeinrichtungen an Ihrer Verbrauchsstelle durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes bzw. der Vorgaben des zukünftigen Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung tragen Sie, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachträglich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den, der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei (3) Jahre beschränkt.

4 Wie werden Stromlieferungen abgerechnet, wann haben Abschlagszahlungen zu erfolgen?

4.1 Die emw kann von Ihnen monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die emw berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf (12) Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.2 Zum Ende jedes von der emw festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf (12) Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt die emw eine Abrechnung, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachträglich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der emw erfolgt. Bei monatlichen Rechnungen entfällt das Recht der emw nach Ziffer 4.1.

4.3 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

5 Wann werden Rechnungen zur Zahlung fällig?

5.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei (2) Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der emw festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu bezahlen. Muss die emw Sie bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, stellt Ihnen die emw pauschaliert Mahnkosten in Höhe von derzeit vier (4) Euro sowie ggf. entstandene Kosten für Bankrücklastschriften in Höhe der Gebühren des jeweiligen Kreditinstitutes in Rechnung.

5.2 Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat erhält der Kunde vor dem Lastschriftinzug eine Vorabankündigung (sogenannte Pre-Notification), der Fälligkeitstermine und Zahlungsbeträge entnommen werden können. Die Vorlagefrist wird auf 3 Kalendertage festgelegt. Sind Fälligkeitstermine und Zahlungsbeträge für Abschlagszahlungen in Vertragsbestätigungen, Rechnungen oder Abschlagsrechnungen enthalten, gelten

diese Belege als Vorabankündigung (Pre-Notification) für alle genannten Fälligkeitstermine und Zahlungsbeträge.

5.3 Auf Ihr Verlangen ist die Berechnungsgrundlage der pauschalierten Kosten von der emw nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Es ist Ihnen zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

5.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist. Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Ihre Rechte nach § 315 BGB bleiben unberührt.

5.5 Gegen Ansprüche der emw kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6 Wann können die emw Vorauszahlungen verlangen?

6.1 Die emw ist berechtigt, für Ihren Energieverbrauch in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen (frühestens jedoch zu Beginn der Lieferung). Die Höhe Ihrer Vorauszahlung beträgt die für einen Zeitraum von zwei (2) Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei (2) Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit Ihren jeweils nächsten nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, sind Sie verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutun.

6.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die emw beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

7 Wie setzen sich die Strompreise zusammen? Welche Preise gelten?

7.1 Das Angebot der emw in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

7.2 Der Preis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt (einschließlich Blindstrom), die Umlage nach § 18 der Verordnung über Abschaltbare Lasten sowie die Konzessionsabgaben. Die emw ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der emw abrechnet, soweit die emw sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

7.3 Die Preise nach Ziffer 7.2 der AGB emw-Strom sind Nettopreise. Zusätzlich fallen die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, die vom Netzbetreiber erhobenen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Kosten der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die Stromsteuer (derzeit 2,05 Ct/kWh), sowie – auf den Nettopreis und alle zusätzlichen Kostenkomponenten – Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

7.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die emw hieraus entstehende Mehrkosten an Sie weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

7.5 Ziffer 7.4 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 7.4 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die emw zu einer Weitergabe verpflichtet.

7.6 Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG und dem KWKG).

7.7 Die emw ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 7.2 – mit Ausnahme der gesondert nach Ziffer 7.3 an den Kunden weitergegebenen Strom- und Umsatzsteuer – nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Die emw ist verpflichtet, bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn Ihnen die emw die Änderungen spätestens sechs (6) Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Sind Sie mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf werden Sie von der emw in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8 Was passiert, wenn sich der Vertrag oder diese Bedingungen ändern?

- 8.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MessZV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die *emw* nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/ oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die *emw* verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 8.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn Ihnen die *emw* die Anpassung spätestens sechs (6) Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Sind Sie mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.** Hierauf werden Sie von der *emw* in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 9 Unter welchen Voraussetzungen wird die Lieferung eingestellt und fristlos gekündigt?**
- 9.1 Die *emw* ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn Sie in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet haben („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Energieentnahme erforderlich ist.
- 9.2 Sind Sie mit Ihrer Zahlung von mindestens 100,00 € inklusive Mahn- und Inkassokosten in Verzug ist die *emw* unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziffer 6.1 ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die Sie schlüssig beanstandet haben, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Ihnen und der *emw* noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der *emw* resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Unterbrechungen werden Ihnen spätestens vier (4) Wochen vorher angezeigt und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei (3) Werktagen vor der Unterbrechung angekündigt. Sie werden die *emw* auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 9.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung, die Seitens des jeweiligen Netzbetreibers in Rechnung gestellt werden, sind von Ihnen zu ersetzen und werden Ihnen von der *emw* in Rechnung gestellt. Es ist Ihnen zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es Ihnen zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten SEPA-Lastschrift unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu bezahlen.
- 9.4 **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 9.1 oder 9.2 wiederholt vorliegen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug nach Ziffer 9.2 ist Ihnen die Kündigung zwei (2) Wochen vorher anzukündigen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder wenn Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen.**
- 10 Inwieweit bestehen Haftungsansprüche?**
- 10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 10.2 Die *emw* wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie der *emw* bekannt sind oder von der *emw* in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und Sie dies wünschen.
- 10.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 11 Umzug / Übertragung des Vertrages**
- 11.1 Sie sind verpflichtet, der *emw* jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ihrem Umzug, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 11.2 Ihr Umzug beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des von Ihnen mitgeteilten Umzugsdatums.
- 11.3 Unterbleibt Ihre Mitteilung nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, und wird der *emw* die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, sind Sie verpflichtet, weitere Entnahmen an Ihrer bisherigen Entnahmestelle, für die die *emw* gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der *emw* zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 11.4 Die *emw* ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist Ihnen rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Sind Sie mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Auf diese Folgen werden Sie von der *emw* in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 12 Hinweise zum Datenschutz, Widerspruchsrecht zur Datennutzung**
- Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH & Co. KG (*emw*), Hauptstraße 1, 74535 Mainhardt, Tel.: 0791/401-486, Fax: 0791/401-401, E-Mail: info@emw-energie.de
- 12.1 Der/Die Datenschutzbeauftragte der *emw* steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter info@emw-energie.de zur Verfügung.
- 12.2 Die *emw* verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 12.3 Die *emw* verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- 12.4 Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MStG.
- 12.5 Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- 12.6 Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der *emw* oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- 12.7 Soweit der Kunde der *emw* eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die *emw* personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- 12.8 Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die CRIF Bürgel GmbH, Radtkoferstraße 2, 81373 München auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der *emw* oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die *emw* übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunft. Der Datenaustausch mit der Auskunft dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
- 12.9 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 12.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: CRIF Bürgel GmbH, Rechtsanwälten im Streitverfahren
- 12.10 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 12.11 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 12.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der *emw* an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 12.12 Der Kunde hat gegenüber der *emw* Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH & Co. KG
Hauptstraße 1
74535 Mainhardt
Umsatzsteuer-ID: DE 265 929 423
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart HRB 724053
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Damian Komor
Geschäftsführer:
Dipl. Ing. (FH) Gebhard Gentner
Timo Wolf

Informationen zu unserem Unternehmen finden Sie unter
www.emw-energie.de/unternehmen/ueber-uns

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der emw ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die emw wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die emw auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunfteien), kann der Kunde gegenüber der emw aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die emw wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, sie kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH & Co. KG (emw), Hauptstraße 1, 74535 Mainhardt; E-Mail: info@emw-energie.de

13 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

- 13.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 13.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die emw verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die emw aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

14 Wenn Sie einmal Beanstandungen haben

- 14.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, gemäß dem Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der emw betreffen, sind zu richten an:
Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH & Co. KG (emw), Hauptstraße 1, 74535 Mainhardt; Tel.: 0791/401-486, Fax: 0791/401-401
E-Mail: info@emw-energie.de.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.